

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mirko Schmidt  
fraktionslos

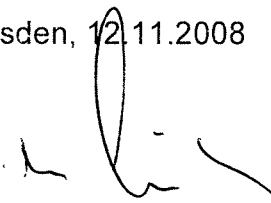
Thema: Ehemaliges Landtagsmitglied

Am 24. November 2006 durchsuchte die Staatsanwaltschaft Dresden auf Beschluß des Dresdner Amtsgerichts das Landtagsbüro, das Bürgerbüro und die Privatwohnung des ehemaligen Landtagsmitgliedes Matthias Paul wegen des Verdachtes der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Schriften. Paul behauptete zwar seine Unschuld, legte aber dennoch sein Mandat nieder.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wurde gegen Matthias Paul bisher Anklage erhoben?
2. Wenn ja, wann und weswegen - wenn nein, warum nicht?
3. Kam es bisher schon zu einem Prozeß und zu einer Verurteilung des Angeklagten?
4. Wenn ja, wann, weswegen und mit welchem Strafmaß - wenn nein, warum nicht?
5. Ist der Staatsregierung bekannt, ob die NPD auch gegen Leute aus den eigenen Reihen die „Todesstrafe für Kinderschänder“ fordert?

Dresden, 12.11.2008

  
Mirko Schmidt, MdL

Eingegangen am: 12. NOV. 2008

Ausgegeben am: 04. DEZ. 2008



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, den 1. Dezember 2008  
Tel.: 0351 564-15 00  
Aktenzeichen: 1040E-LR-4260/08  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirko Schmidt, fraktionslos  
Drs.-Nr.: 4/13824  
Thema: Ehemaliges Landtagsmitglied**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Am 24. November 2006 durchsuchte die Staatsanwaltschaft Dresden auf Beschluß des Dresdner Amtsgerichts das Landtagsbüro, das Bürgerbüro und die Privatwohnung des ehemaligen Landtagsmitgliedes Matthias Paul wegen des Verdachtes der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Schriften. Paul behauptete zwar seine Unschuld, legte aber dennoch sein Mandat nieder.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**


**Wurde gegen Matthias Paul bisher Anklage erhoben?**

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7  
01097 Dresden  
Tel. 564 0 (Vermittlung)

Telefax: 564 1509 (Ministerbüro)  
564 1599 (Poststelle)

E-Mail: [poststelle@smj.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@smj.justiz.sachsen.de)  
Internetadresse: [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de)

 Parken und  
behindertengerechter Zugang  
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 9, 11

**Frage 2:**

**Wenn ja, wann und weswegen – wenn nein, warum nicht?**

**Frage 3:**

**Kam es bisher schon zu einem Prozeß und zu einer Verurteilung des Angeklagten?**

**Frage 4:**

**Wenn ja, wann, weswegen und mit welchem Strafmaß – wenn nein, warum nicht?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Einer Beantwortung der Fragen steht Artikel 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen.

Eine Mitteilung, ob und mit welchem Ergebnis gegen den namentlich genannten ehemaligen Abgeordneten des Sächsischen Landtages Anklage erhoben wurde, würde dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 GG, Artikel 33 SächsVerf) beeinträchtigen. Dieses Grundrecht überwiegt das Interesse des fragenden Abgeordneten an der Mitteilung der genannten Informationen. Hierbei ist von Bedeutung, dass bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens für den Ruf und das Ansehen der betroffenen Person von erheblicher Bedeutung sein kann, es sich somit um sensible Daten handelt. Dies gilt selbst dann, wenn eine Antwort in Form einer Verschlussache oder sonst in nicht öffentlicher Form erfolgen würde.

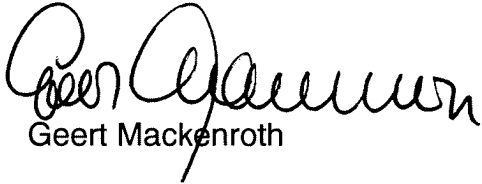
**Frage 5:**

**Ist der Staatsregierung bekannt, ob die NPD auch gegen Leute aus den eigenen Reihen die „Todesstrafe für Kinderschänder“ fordert?**

Das parlamentarische Fragerecht dient dazu, den Abgeordneten die Kontrolle der Tätigkeit der Staatsregierung nach Art. 39 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu ermöglichen. Es dient nicht dem Zweck, die Staatsregierung zu Äuße-

rungen oder Bewertungen über die Programmatik politischer Parteien zu veranlassen. Von einer Beantwortung der Frage wird deshalb abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Geert Mackenroth